

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1972

zur Änderung der Entscheidung vom 12. November 1971 zur Durchführung einer Ausschreibung zur Ausfuhr von 125 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichen Roggens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(72/158/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2647/70⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung vom 12. November 1971⁽⁵⁾ hat die Kommission die Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 125 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichen Roggens beschlossen. Als letzter Tag für die Einreichung der Gebote wurde der 28. März 1972 festgesetzt.

Bisher konnten auf Grund der eingereichten Gebote rund 76 000 Tonnen Roggen verkauft werden. Für die verbleibende Menge bestehen nach Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland Verkaufsmöglichkeiten in den kommenden Monaten.

Die der Entscheidung vom 12. November 1971 zugrunde liegenden Voraussetzungen bestehen unverändert fort. Es ist daher gerechtfertigt, die für die Einreichung der Gebote vorgeschriebene Frist bis zum 31. Mai 1972 zu verlängern ; dieser Zeitpunkt wurde für die in anderen Mitgliedstaaten eröffneten Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Roggen ebenfalls als letzter Tag für die Einreichung der Angebote festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung der Kommission vom 12. November 1971 wird das Datum „28. März 1972“ durch das Datum „31. Mai 1972“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 29. 11. 1971, S. 15.